

Az.: 3 A 194/15
6 K 276/10

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion
Oberlausitz-Niederschlesien

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Dritten erteilten Platzverweisen
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2013 - 6 K 276/10 - geändert. Es wird festgestellt, dass die am x9. September 2009 vor der klägerischen Gaststätte "Z....." ausgesprochenen Platzverweise rechtswidrig waren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu $\frac{3}{4}$, der Kläger zu $\frac{1}{4}$.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, soweit mit diesem seine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von gegenüber Dritten erteilten Platzverweisen abgewiesen wurde.
- 2 Der Kläger betrieb in R....., OT G....., die Gaststätte "Z.....". Diese stellte er im Jahr 2009 der NPD für Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung. Eine für den x8. Juli 2009 geplante Veranstaltung der NPD untersagte die Stadt R..... mit Verfügung vom x7. Juli 2009 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 SächsPolG, da als rechtsextremistisch einzuschätzende Musikgruppen auftraten und bei vorangegangenen Veranstaltungen Gesetzesverstöße vorgefallen seien. Der hiergegen beim Verwaltungsgericht Dresden erhobene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolgreich (Beschl. v. x8. Juli 2009 - 6 L 349/09 -), da für das Gericht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erkennbar war.
- 3 Am x2. September 2009 fand in der Gaststätte des Klägers eine Musikveranstaltung statt, bei der unter anderem die Musikgruppe "xxx" auftrat. Gegen mehrere Teilneh-

mer dieser Veranstaltung wurden Strafanzeigen wegen Zeigen des Hitlergrußes erstattet.

- 4 Am x9. September 2009 sollte erneut eine Musikveranstaltung in der Gaststätte des Klägers durchgeführt werden, u.a. erneut mit der Gruppe "xxx". Am Nachmittag vor der für den Abend geplanten Veranstaltung sprachen Mitarbeiter des Polizeivollzugsdienstes vor der Gaststätte des Klägers im Zusammenhang mit dem geplanten Konzert die streitgegenständlichen 67 Platzverweise aus. Hierzu wurde den Betroffenen ein Bescheidformular ausgehändigt, in das handschriftlich ihr Name eingetragen war. Eine Verbotsverfügung erging nicht. Zudem wurden 171 Identitätsfeststellungen und 109 Fahrzeugkontrollen durchgeführt. Daneben erfolgten sechs Beschlagnahmen von Musikinstrumenten und verbotenen Gegenständen. Das Konzert fand daraufhin nicht statt.
- 5 Der Kläger hat am 17. Februar 2010 zunächst unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben und den Bewilligungsantrag später zurückgenommen. Zur Begründung machte er geltend, die am x9. September 2009 erteilten Platzverweise seien darauf hinausgelaufen, ihm die Besucher seiner Gaststätte zu entziehen. Er habe an diesem Tag keinen Umsatz erzielen können; ihm seien durch den Ausfall der Veranstaltung Einnahmen i. H. v. 2.000,- bis 6.000,- € entgangen. Die Ausübung seines Gewerbebetriebs sei ihm damit faktisch unmöglich gemacht worden. Infolgedessen sei er klagebefugt. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Platzverweisen hätten mangels einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht vorgelegen. Andernfalls hätte die Polizei die allein zulässige Maßnahme eines Veranstaltungsverbots ergriffen. Die Platzverweise seien zudem rechtswidrig, da sie nicht gegenüber Störern, sondern wahllos gegenüber Anwesenden vor Ort, darunter auch Nachbarn, ausgesprochen worden seien. Allenfalls habe ein Auflagenbescheid ergehen können.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Urteil vom 28. August 2013 eingestellt, soweit es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei unzulässig. Es liege kein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers vor. Es fehle an einer Wiederholungsgefahr. Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, seine Gaststätte nicht weiter zu betreiben, sondern sie viel im letzten Jahr geschlossen zu

haben. Er verpachte die Gaststätte nach seinen Angaben auch nicht. Es bestehe deshalb gegenwärtig keine konkrete Gefahr, dass künftig bei einer ähnlichen Veranstaltung, wie sie für den 9. September 2009 geplant gewesen sei, erneut zahlreiche Platzverweise gegenüber Dritten ausgesprochen würden. Es liege auch kein berechtigtes Rehabilitierungsinteresse des Klägers vor. Die Dritten gegenüber erteilten Platzverweise beeinträchtigten sein Persönlichkeitsrecht nicht und hätten keinen für ihn persönlich diskriminierenden Charakter. Diese hätten beim Kläger nach seinem Vortrag lediglich zu Umsatzeinbußen geführt. Insoweit könnten allenfalls die von den Platzverweisen Betroffenen ein Rehabilitierungsinteresse haben. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich auch nicht aus einem beachtlichen Eingriff in eine geschützte Grundrechtsposition. Insoweit bedürfe es einer tiefgreifenden Grundrechtsverletzung. Die von dem Kläger angeführten Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG gehörten dazu nicht. Die hierfür geltend gemachten Nachteile könnten hinreichend in etwaigen Schadensersatzklagen ausgeglichen werden. Soweit der Kläger sich erstmals in der mündlichen Verhandlung auf einen Eingriff in die Kunstfreiheit berufen habe, folge auch hieraus kein berechtigtes Feststellungsinteresse. Allenfalls die durch den Ausfall der Veranstaltung betroffenen Künstler könnten durch die Platzverweise in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit betroffen sein. Letztlich komme ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse auch nicht zur Vorbereitung einer Amtshaftungsklage in Betracht. Habe sich der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt, begründe die Absicht der Erhebung einer Amtshaftungsklage kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

- 7 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 10. April 2015 - 3 A 714/13 - zugelassen, soweit mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts die Klage abgewiesen wurde. Der Kläger habe ernstliche Zweifel unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt. Hiernach (Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 15/12 -, juris Rn. 36) sei in den Fällen, in denen sich das Anliegen des Betroffenen in der bloßen Klärung der Rechtmäßigkeit eines erledigten Verwaltungsakts erschöpfe, ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz zu erlangen wäre. Davon sei bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigten, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten.

8 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, die Platzverweise liefen faktisch darauf hinaus, ihm sämtliches Publikum seiner Gaststätte mit Veranstaltungsfläche zu entziehen. Unter der für ihn nicht nachvollziehbaren Angabe, dort seien Straftaten nach §§ 86a und 130 StGB begangen worden, werde versucht, ihm einen Weiterbetrieb der Einrichtung unmöglich zu machen. Er sei finales Ziel einer rechtswidrigen Polizeiaktion gewesen. Er habe sich stets kooperativ verhalten und keine Einwände dagegen erhoben, dass Beamte des Staatsschutzes den Veranstaltungen beiwohnten. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass von Platzverweisen hätten nicht vorgelegen. Dies sei den Polizeibehörden in Anschluss an den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom x8. Juli 2009 auch bekannt gewesen, da andernfalls die geplante Veranstaltung untersagt worden wäre. Es fehle an einer konkreten Gefahr. Die in der Begründung zu den Platzverweisen angeführten Ereignisse rechtfertigten nicht die Annahme, dass überhaupt Straftaten verübt worden seien. Die Angaben seien vollkommen unkonkret. Erst recht ließen sich daraus keine Prognosen für die Zukunft ableiten. Die Platzverweise seien wahllos an sämtliche Personen ergangen, die sich in der Nähe seiner Gaststätte aufgehalten hätten. Es habe keine Prüfung und Feststellung einer Störereigenschaft dieser Personen stattgefunden. Die Voraussetzungen für Maßnahmen gegen Unbeteiligte nach § 7 SächsPolG hätten nicht vorgelegen. Im Hinblick auf die nicht nur kurzfristige Kenntnis der Polizeibehörde von der Veranstaltung hätte der Erlass eines Auflagenbescheides erwogen werden können. In tatsächlicher Hinsicht weist er darauf hin, dass am x9. September 2009 die Musikgruppen "xxx", "yyy", "zzz" sowie der Musikinterpret B..... hätten auftreten sollen. Es seien rund 180 Gäste erwartet worden. In der Zeit von 17 bis 18:30 Uhr seien gegenüber allen potentiellen Gästen Platzverweise ausgesprochen worden.

9 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2013 - 6 K 276/10 - wird geändert. Es wird festgestellt, dass die am x9. September 2009 vor der klägerischen Gaststätte "Z....." ausgesprochenen Platzverweise rechtswidrig waren.

10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 11 Er hält die Klage für unzulässig. Es fehle an einer Klagebefugnis. Der Gaststättenbetrieb des Klägers sei zu keinem Zeitpunkt untersagt worden. Gegenstand von Maßnahmen seien allein Veranstaltungen von rechtsextremen Musikdarbietungen in dem Betrieb des Klägers gewesen. Der Kläger könne deshalb keine Beschwer mit der Behauptung darlegen, er sei an dem Betrieb seiner Gaststätte gehindert worden. Insoweit fehle es auch an einem Sachvortrag zu Art und Umfang der Bewirtschaftung der Gaststätte, insbesondere an wie vielen Tagen in der Woche sie geöffnet gewesen sei, wie sich der Gaststättenumsatz im Verhältnis zum Umsatz bei rechtsextremen Konzerten verhalten habe und ob eine wirtschaftliche Betriebsführung auch ohne die rechtsextremen Konzerte möglich gewesen sei. Es bestehe kein Anspruch auf eine Betriebsfortführung allein zum Zweck der Durchführung rechtsextremer Konzerte. Bezugnehmend auf seinen Schriftsatz vom 11. Juni 2011 führt er aus, dass es bei einer Veranstaltung am xx. Mai 2009 im Betrieb des Klägers zu mehreren Verstößen gegen das Waffengesetz und zu Straftaten der Teilnehmer nach § 86a StGB gekommen sei. Bei einer Veranstaltung am 30. Mai 2009 sei es zu "Sieg Heil" Rufen der Teilnehmer gekommen. Straftaten nach § 86a StGB hätten sich bei einer Veranstaltung am x2. September 2009 ereignet. Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung derartiger Straftaten durch die Teilnehmer der Veranstaltungen in der Gaststätte des Klägers sei deshalb als hoch einzuschätzen gewesen, zumal alle drei angekündigten Bands als rechtsextrem bekannt gewesen seien. Bei einer rechtsextremen Veranstaltung mit mehreren Hundert Teilnehmern, wie zuletzt am x2. September 2009 mit rund 600 Teilnehmern, in einer Stadt wie R..... mit 5320 Einwohnern, im Ortsteil G..... mit 250 Einwohnern, bestehe keine Möglichkeit, eine Veranstaltung der rechtsradikalen Szene erst während ihres Verlaufs aufzulösen.
- 12 Die Platzverweise seien nicht wahllos ausgesprochen worden. Hierfür spreche schon, dass 171 Identitätsfeststellungen durchgeführt, hingegen nur 67 Platzverweise gegenüber 58 Personen ausgesprochen worden seien. Die Beamten hätten zwischen potentiellen Veranstaltungsteilnehmern und Anwohnern differenziert und hinsichtlich eines tatsächlichen Bedarfs für einen Platzverweis abgewogen. Es sei nicht ersichtlich, ob der Kläger durch den Platzverweis gegenüber 58 Personen überhaupt Umsatzeinbußen hätte erleiden können, da seine Gaststätte lediglich 120 Plätze aufweise und angesichts der früheren Besucherzahlen eine Personenanzahl in dieser Größenordnung gar keinen Platz mehr gefunden hätte.

- 13 Dem Kläger wurde mit Beschluss vom 21. September 2015 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seinen Prozessbevollmächtigten bewilligt.
- 14 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers ist zulässig und begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern und festzustellen, dass die am x9. September 2009 vor der klägerischen Gaststätte "Z....." ausgesprochenen Platzverweise rechtswidrig waren (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).
- 16 1. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig, insbesondere kann sich der Kläger auf ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse berufen.
- 17 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 15/12 -, juris Rn. 32; Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 20/12 -, juris Rn. 23 ff.) verlangt effektiver Rechtsschutz, dass ein Betroffener ihn belastende Eingriffsmaßnahmen in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen kann. Solange er durch den Verwaltungsakt beschwert ist, stehen ihm die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zur Verfügung. Erledigt sich der Verwaltungsakt durch Wegfall der Beschwer, wird nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO Rechtsschutz gewährt, wenn der Betroffene daran ein berechtigtes rechtliches, ideelles oder wirtschaftliches Interesse hat. In den übrigen Fällen, in denen sein Anliegen sich in der bloßen Klärung der Rechtmäßigkeit des erledigten Verwaltungsakts erschöpft, ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre. Davon ist nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt.

- 18 Hiervon ausgehend ist jedenfalls ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG gegeben. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Platzverweisen um Verwaltungsakte, aus deren Eigenart sich ergibt, dass sie sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden können. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Insoweit ergibt sich schon aus dem Tatbestandsmerkmal "vorübergehend", dass ein Platzverweis nur zeitweilig, d. h. nur für eine gewisse Zeit ausgesprochen wird. So lag es auch hier. Die Platzverweise wurden gegenüber den Betroffenen am Nachmittag des x9. September 2009 befristet bis zum x0. September 2009 6:00 Uhr ausgesprochen. Insoweit liegt es auf der Hand, dass sie vor ihrer Erledigung keiner gerichtlichen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren zugeführt werden konnten.
- 19 Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse aus Art. 19 Abs. 4 GG ist auch gegeben, wenn unter Bezugnahme auf die vom Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter erforderlich ist, dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Klärung nur in Fällen "gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe" eröffnet (BVerfG, Beschl. v. 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, juris Rn. 28; bejahend SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2015 - 3 A 440/15 -, juris Rn. 8).
- 20 Ein gewichtiger Grundrechtseingriff in diesem Sinne ist hier durch die gegenüber Dritten erteilten Platzverweise gegeben. Sie verletzen den Kläger in seiner Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Sie zielten nämlich darauf ab, den Veranstaltungsbetrieb in der Gaststätte des Klägers zu unterbinden.
- 21 Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit können sich in erster Linie durch Regelungen ergeben, die sich final auf die berufliche Betätigung beziehen und sie unmittelbar zum Gegenstand haben (Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 12 Rn. 93). Darüber hinaus können auch andere, nicht unmittelbar auf die berufliche Betätigung

abzielende Maßnahmen infolge ihrer spürbaren tatsächlichen Auswirkungen geeignet sein, den Schutzbereich des Art. 12 GG mittelbar erheblich zu beeinträchtigen (Mann, a. a. O. Rn. 94). Voraussetzung für die Anerkennung von faktischen Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ist allerdings ein enger Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs und die Erkennbarkeit einer objektiv berufsregelnden Tendenz oder dass die staatliche Maßnahme als nicht bezweckte, aber doch vorhersehbare und letztlich auch in Kauf genommene Nebenfolge eine schwerwiegende Beeinträchtigung der beruflichen Betätigung bewirkt (Mann, a. a. O. Rn. 95, zur zweiten Alternative BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 1990 - 3 C 2/88 -, juris Rn. 62).

- 22 Nach Aktenlage ist hier davon auszugehen, dass die gegenüber Dritten ausgesprochenen Platzverweise darauf abzielten, die berufliche Betätigung des Klägers in Gestalt der Veranstaltung von rechtsextremen Musikkonzerten zu unterbinden. Zwar führt die Begründung der formularmäßig vorgefertigten Platzverweise an, auf "Grund der Umstände des Einzelfalles, allgemeiner polizeilicher Erfahrungswerte, bzw. von Ihnen mitgeführter Gegenstände, ist davon auszugehen, dass Sie beabsichtigen in der o.a. Gemarkung die öffentliche Sicherheit durch die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu stören." Aus dem Einsatzbefehl 37/09 der Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien zu den streitgegenständlichen Vorkommnissen ergibt sich hingegen, dass die Platzverweise den Zweck hatten, die für den x9. September 2009 geplanten Musikveranstaltungen in der Gaststätte des Klägers zu verhindern. Dort heißt es unter Nr. 3.1 Allgemeiner Auftrag: "Die Polizeidirektion führt mit eigenen und unterstellten Kräften einen Polizeieinsatz zur Verhinderung der rechtsextremistischen Musikveranstaltung ..." Nach Nr. 3.2 der dortigen Leitlinien soll dies durch "Ausschöpfung aller rechtlichen und taktischen Möglichkeiten für die Verhinderung durch Erteilung von Platzverweis an erkannte Teilnehmer einer möglichen rechtsextremistischen Musikveranstaltung" und "kompromissloses und konsequentes Handeln gegenüber dem Veranstalter und vermeintlichen Besuchern" realisiert werden. Die hiernach auf die Verhinderung der Musikveranstaltung gerichtete Erteilung von Platzverweisen an potentielle Besucher bestätigt sich durch den Einsatzbericht der Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien vom x0. September 2009. Hiernach (Nr. 9 des Berichts) war die Leitlinie des Polizeiführers "die konsequente Verhinderung des angekündigten Konzertes durch das Aussprechen von Platzverweisen an das entsprechende Klientel."

- 23 Damit stellt die Unterbindung der Konzerte in der Gaststätte des Klägers den Zweck der Platzverweise dar, wodurch der Kläger in seiner Berufsausübungsfreiheit in gewichtiger Weise betroffen und verletzt ist. Insoweit spielt es dann keine Rolle mehr, ob der Kläger im Hinblick auf geltend gemachte Umsatzeinbußen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden könnte.
- 24 An diesem Ergebnis würde sich nichts ändern, wenn man die Veranstaltung der rechtsextremen Konzerte durch den Kläger in seiner Gaststätte im Hinblick auf ihren gelegentlichen Charakter und wegen möglicherweise fehlender Eignung der hierbei erzielten Einnahmen zur Existenzsicherung nicht der Berufsausübungsfreiheit, sondern der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG zuordnen wollte, da die Veranstaltungen für den Kläger einen eher ideellen Charakter gehabt haben könnten. Auch insoweit läge ein gewichtiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vor.
- 25 Die Klage ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist der Kläger aus den vorstehenden Gründen klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO).
- 26 2. Die Klage ist auch begründet. Die gegenüber Dritten am x9. September 2009 vor der klägerischen Gaststätte "Z....." ausgesprochenen Platzverweise sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.
- 27 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Vorliegend kommt die Erteilung von Platzverweisen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Betracht. Voraussetzung ist hierfür das Vorliegen einer konkreten Gefahr, die grundsätzlich von der Person ausgehen muss, gegen die sich der Platzverweis richtet (Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 5. Aufl. 2013, § 21 Rn. 3). Gegenüber Unbeteiligten kommt die Erteilung eines Platzverweises nur unter den Voraussetzungen des § 7 SächsPolG in Betracht, die hier hingegen ersichtlich nicht vorliegen.
- 28 Vorliegend lässt sich nicht feststellen, dass die Platzverweise wegen einer von den Betroffenen ausgehenden konkreten Gefahr ausgesprochen wurden. Zwar wird - wie be-

reits ausgeführt - in den Gründen zu den Platzverweisen ausgeführt, dass davon auszugehen sei, der jeweils Betroffene beabsichtige, die öffentliche Sicherheit durch die Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu stören. Konkrete Gründe für diese Annahme benennt der Bescheid hingegen nicht. Er nimmt lediglich allgemein darauf Bezug, dass es in der Vergangenheit bei datumsmäßig benannten Veranstaltungen in der Gaststätte des Klägers mehrfach zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gekommen sei. Ein Bezug zu der von dem Platzverweis betroffenen Person wird hierbei nicht hergestellt. Aus der Begründung des Platzverweises lässt sich deshalb nicht erkennen, aufgrund welcher Tatsachen die Annahme gerechtfertigt gewesen sein könnte, der jeweils Betroffene werde auf dem Konzert am x9. September 2009 Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen.

29 Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Annahme gerechtfertigt gewesen sein könnte, von sämtlichen potentiellen Konzertteilnehmern gehe eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Nach der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen chronologischen Übersicht zu Veranstaltungen im Objekt "Z..... - 02xxx G....." gab es im Zusammenhang mit vorhergehenden Veranstaltungen nur vereinzelt festgestellte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit. Zu einer Veranstaltung vom x1. März 2009 werden bei einer Teilnehmerzahl von 650 Personen sechs Verstöße angeführt, zu einer Veranstaltung vom xx. Mai 2009 mit 150 Teilnehmern acht Verstöße und zu der Veranstaltung vom x2. September 2009 mit 450 Teilnehmern nicht näher bezifferte Verstöße gegen § 86a StGB durch das Rufen von Parolen sowie eine Urkundenfälschung.

30 Ausweislich des bereits angeführten Einsatzbefehls 37/09 waren die Platzverweise auch nicht darauf gerichtet, eine im Einzelfall festgestellte Gefahr durch potentielle Veranstaltungsteilnehmer durch die Erteilung eines Platzverweises zu bekämpfen. Vielmehr sollte durch die Erteilung von Platzverweisen gegenüber sämtlichen potentiellen Veranstaltungsteilnehmern die Durchführung der geplanten Musikveranstaltung verhindert werden. Infolgedessen ist es auch nicht veranlasst, der Frage nachzugehen, ob einzelne Platzverweise wegen einer tatsächlich bestehenden Gefahr im Hinblick auf einzelne Betroffene gerechtfertigt gewesen sein könnten. Insoweit fehlt es aufgrund des genannten Einsatzbefehls schon an einer Ermessensausübung bei der Ertei-

lung der Platzverweise. Infolge ihrer unterschiedslosen Erteilung an alle potentiellen Teilnehmer liegt ein zur Rechtswidrigkeit führender Ermessensausfall vor.

- 31 Die rechtswidrigen Platzverweise verletzen den Kläger auch in seinen Rechten. Sie greifen in gewichtiger Weise in seine Berufsausübungsfreiheit ein, da sie auf die Verhinderung der von ihm veranstalteten Konzerte gerichtet waren, ohne das die Durchführung der Konzerte verboten worden wäre. Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen zur näheren Begründung verwiesen werden.
- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und trägt dem Umfang des jeweiligen Obsiegens der Beteiligten Rechnung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger erstinstanzlich noch eine vorbeugende Unterlassungsklage erhoben hatte, die nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts ohne das erledigende Ereignis ohne Erfolg geblieben wäre.
- 33 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die

Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock
Justizbeschäftigte*